

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)

**Hochpathogenes aviäres Influenzavirus, Subtyp H5N8 bei Wildvögeln in Bayern;
Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstellungspflicht in Risikogebieten im
Landkreis Cham**

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund von § 13 GeflPestSchV i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 TierGesG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 26.02.2021, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Cham vom 26. Februar 2021 festgesetzten Risikogebiete werden erweitert.

Als Risikogebiete im Landkreis Cham werden nunmehr festgelegt:

- 1.1 Fließgewässer:
jeweils ein Streifen von 1.000 m landeinwärts folgender Gewässer ab der Uferlinie
 - Regen (von Roding, Ortsteil Wiesing bis Chamerau Ortsteil Roßbach
 - Chamb (Mündung in den Regen bis Kothmaißling)

Im übrigen Landkreis jeweils ein Streifen von 500 m landeinwärts folgender Gewässer ab der Uferlinie

- Regen
- Schwarzer Regen
- Weißer Regen
- Schwarzach

- 1.2 Stillgewässer:

jeweils ein Streifen von 1.000 m landeinwärts folgender Gewässer ab der Uferlinie

- Kammer Weiher
- Satzdorfer See

jeweils ein Streifen von 500 m landeinwärts folgender Gewässer ab der Uferlinie

- Neubäuer Weiher
- Stausee Postfelden
- Perlsee
- Drachensee
- Blaibacher See
- Moorgebiet Arrach
- Kleiner Arbersee

- 1.3 Vogelschutzgebiete:
- Regentalau mit dem Vogelschutzgebiet Röthelseeweiher
 - Chamtal
 - Kleiner Arbersee

Folgende Ortsteile und Gemeinden liegen in den vorstehend genannten Risikogebieten. Die neu hinzugekommenen Ortschaften/Ortsteile sind in der Tabelle fett gedruckt dargestellt:

Ortsteile	Gemeinden
Arnschwang	Arnschwang
Grasfilzing	Arnschwang
Nößwartling	Arnschwang
Eichmühle bei Arnschwang	Arnschwang
Eckelshof (bei Kötzing)	Arrach
Großmühle	Arrach
Haibühl (bei Kötzing)	Arrach
Berghäusl (bei Weißenregen)	Bad Kötzing
Hofmannsgütl	Bad Kötzing
Kaitersbach	Bad Kötzing
Kammern (bei Hofern)	Bad Kötzing
Kötzing	Bad Kötzing
Regenstein	Bad Kötzing
Ried am See	Bad Kötzing
Riedersfurt	Bad Kötzing
Hofern bei Kötzing	Bad Kötzing
Sperlhammer bei Kötzing	Bad Kötzing
Blaibach	Blaibach
Gmündt	Blaibach
Harras bei Kötzing	Blaibach
Hetzenberg bei Blaibach	Blaibach
Kreuzbach bei Kötzing	Blaibach
Pulling bei Kötzing	Blaibach
Wimbach bei Kötzing	Blaibach
Hochfeld (bei Blaibach)	Blaibach
Lernbecher-Mühle	Blaibach
Altenstadt (bei Cham)	Cham
Cham	Cham
Chameregg	Cham
Chammünster	Cham
Der Öde Turm (bei Chammünster)	Cham
Janahof	Cham
Kammerdorf	Cham
Kothmaißling	Cham
Laichstätt	Cham
Michelsdorf (bei Cham)	Cham
Neumühle (bei Cham)	Cham
Nunsting	Cham
Ponholzmühle	Cham

Quadfeldmühle	Cham
Schlondorf	Cham
Selling	Cham
Siechen (bei Cham)	Cham
Thierlstein	Cham
Untertraubenbach	Cham
Windischbergerdorf	Cham
Wulfig	Cham
Altenmarkt bei Cham	Cham
Haidhäuser bei Cham	Cham
Katzbach bei Cham	Cham
Katzberg bei Cham	Cham
Loibling bei Cham	Cham

Chamerau	Chamerau
Hochwies (bei Chamerau)	Chamerau
Hörwalting	Chamerau
Urleiten (bei Chamerau)	Chamerau
Waldhäusl (bei Staning)	Chamerau
Wallmering	Chamerau
Wölsting	Chamerau
Gilling bei Chamerau	Chamerau
Roßbach bei Chamerau	Chamerau

Bäckermühle (bei Eschlkam)	Eschlkam
Eschlkam	Eschlkam
Heuhofermühle	Eschlkam
Kleinaigner-Mühle	Eschlkam
Kuchlshof	Eschlkam
Langsäge	Eschlkam
Leming	Eschlkam
Neuaign (bei Schachten)	Eschlkam
Penzenmühle	Eschlkam
Pflaumer-Mühle	Eschlkam
Seugenhofer Mühle	Eschlkam
Unterfaustern	Eschlkam
Großaign bei Eschlkam	Eschlkam
Jakobsmühle bei Furth I. Wald	Eschlkam
Kleinaign bei Furth I. Wald	Eschlkam
Seugenhof bei Eschlkam	Eschlkam

Göttersitz	Furth im Wald
Oberrappendorf	Furth im Wald
Seuchau	Furth im Wald
Unterrappendorf	Furth im Wald
Wutzmühle	Furth im Wald
Hoferau	Furth im Wald

Haidberg (bei Beckendorf)	Grafenwiesen
Matheshof	Grafenwiesen
Zittenhof	Grafenwiesen
Englmühle bei Grafenwiesen	Grafenwiesen
Haiberg	Grafenwiesen

Ansdorf	Hohenwarth
Aschenbrennersäge	Hohenwarth
Hundzell	Hohenwarth
Lutzenmühle (bei Hohenwarth)	Hohenwarth
Simpering	Hohenwarth
Hohenwarth bei Grafenwiesen	Hohenwarth
Frahels	Lam
Frahelsbruck (bei Lam)	Lam
Gaberl-Säg	Lam
Gingl-Mühle	Lam
Hütten bei Lam	Lam
Riedermühle bei Lam	Lam
Christlhof	Lohberg
Hinterschwarzenbach	Lohberg
Lissen (bei Kötzing)	Lohberg
Lohberghütte	Lohberg
Neuschrenkenthal	Lohberg
Zackermühle	Lohberg
Untereggersberg bei Lohberg	Lohberg
Schwarzenbach bei Lam	Lohberg
Sommerau bei Lohberg	Lohberg
Thürnstein	Lohberg
Schrenkenthal	Lohberg
Impflugut	Lohberg
Gferet	Miltach
Hütten (bei Miltach)	Miltach
Leibmannsberg	Miltach
Miltach	Miltach
Obervierau	Miltach
Rummer Mühle	Miltach
Untervierau	Miltach
Oberndorf bei Miltach	Miltach
Roßweid-Mühle	Miltach
Deschermühle	Neukirchen b. Hl. Blut
Heiligenbrunnkapelle	Neukirchen b. Hl. Blut
Walching	Neukirchen b. Hl. Blut
Brünst bei Neukirchen	Neukirchen b. Hl. Blut
Tradl (b Neukirchen bei Hl. Blut)	Neukirchen b. Hl. Blut
Neukirchen bei Hl. Blut	Neukirchen b. Hl. Blut
Kager (bei Pemfing)	Pemfing
Pitzlinger Mühle	Pemfing
Wöhrhof bei Pemfing	Pemfing
Pösing	Pösing
Kienleiten	Reichenbach
Regen-Mühle (b. Reichenbach)	Reichenbach
Reichenbach (bei Walderbach)	Reichenbach

Götzlhof	Rimbach
Offersdorf	Rimbach
Watzlsteg	Rimbach
Dicherling	Roding
Grubhof (bei Regenpeilstein)	Roding
Heide (bei Roding)	Roding
Heilbrünnl	Roding
Hinterhaunried	Roding
Imhof	Roding
Kienhof	Roding
Kienholz	Roding
Mackenschleif	Roding
Oberkreith	Roding
Piending	Roding
Regenpeilstein	Roding
Roding A. Bahnhof	Roding
Stadlhof (bei Roding)	Roding
Wetterfeld (bei Roding)	Roding
Windfäng (bei Roding)	Roding
Gstetten bei Roding	Roding
Petermühle (bei Roding)	Roding
Angermühl bei Roding	Roding
Eppenhof bei Roding	Roding
Kronwitt bei Roding	Roding
Mitterdorf bei Roding	Roding
Mitterkreith	Roding
Mühlau bei Pösing	Roding
Oberdorf bei Roding	Roding
Pollenried bei Roding	Roding
Roding am Regen	Roding
Wiesing bei Roding	Roding
Zenzing	Roding
Ziering	Roding
Hofmühle (bei Regenpeilstein)	Roding
Kien-Mühle	Roding
Riebeisenmühle	Roding
Eglshöf	Rötz
Gmünd (bei Rötz)	Rötz
Grub (bei Rötz)	Rötz
Hillstett	Rötz
Steegen	Rötz
Trobelsdorf	Rötz
Wutzschleife	Rötz
Rötz an der Schwarzach	Rötz
Schellhof bei Rötz	Rötz
Blauberg	Runding
Göttling	Runding
Langwitz (bei Cham)	Runding
Perwolfing	Runding
Satzdorf	Runding
Raindorf (bei Runding)	Runding
Steinmühle (b. Chamerau)	Runding

Kleinschönthal	Schönthal
Thurau (bei Waldmünchen)	Schönthal
Schönthal bei Rötz	Schönthal
Niederpremeischi	Schönthal

Fischerhaus (b. Kirchenrohrbach)	Walderbach
Fischerhaus (bei Walderbach)	Walderbach
Haselmühle (bei Walderbach)	Walderbach
Kaghof (bei Kirchenrohrbach)	Walderbach
Katzenrohrbach	Walderbach
Kirchenrohrbach	Walderbach
Walderbach	Walderbach
Kloster-Mühle (b. Walderbach)	Walderbach

Alte Ziegelhütte (bei Hocha)	Waldmünchen
Hirschhöf	Waldmünchen
Hocha	Waldmünchen
Kritzenast	Waldmünchen
Albernhof bei Waldmünchen	Waldmünchen
Ast bei Waldmünchen	Waldmünchen
Neue Ziegelhütte (b Waldmünchen)	Waldmünchen
Ziegelhütte (bei Hocha)	Waldmünchen

Weiding bei Arnschwang	Weiding
Neumühlen (bei Furth I. Wald)	Weiding

Oberraning	Zell
Unterraning	Zell

Die Gebietsabgrenzung der **erweiterten Risikogebiete (= gelb umrandeter Bereich, bei Vogelschutzgebieten grün umrandeter Bereich) sowie der bisherigen Risikogebiete (orange umrandeter Bereich)** sind in der **beiliegenden Karte** (ohne Maßstab) dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Cham haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Cham haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Die Festlegung der Risikogebiete kann jederzeit geändert, ganz oder teilweise widerrufen werden.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

B e g r ü n d u n g

I.

Das gegenwärtige HPAI-Geschehen (Auftreten von hochpathogenem aviären Influenzavirus) in Bayern und Deutschland ist weiterhin hochdynamisch. In Bayern sind über die Landesfläche verteilt – bislang – 23 Fälle von HPAI bei Wildvögeln sowie 4 Fälle bei Hausgeflügel amtlich festgestellt worden. Auch im Landkreis Cham ist der Ausbruch von HPAI bei Wildgeflügel amtlich bestätigt.

Die bisherigen Fundorte HPAI-positiver Wildvögel liegen zu einem weitaus überwiegenden Teil in HPAI-Risikogebieten. Vor diesem Hintergrund und einer steigenden Prävalenz des Virus in der Wildvogelpopulation in Bayern, kommt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 03.03.2021 zu dem Ergebnis, dass insbesondere für Geflügelhaltungen in HPAI-Risikogebieten ein besonders hohes Risiko für den unmittelbaren oder mittelbaren Eintrag von HPAI über Wasservögel besteht.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit teilte mit Schreiben vom 03.03.2021 mit, dass aufgrund der aktuellen Befunde eine Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel für alle bayerischen HPAI-Risikogebieten für erforderlich gehalten wird.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Aufstallungsanordnung nach Nr. 1 i. V. m. mit Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG.

Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 GeflPestSchV zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer geeigneten Schutzvorrichtung an.

Die Risikogebiete für den gesamten Landkreis Cham wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, nach Durchführung der entsprechenden Risikoanalyse benannt. Dabei wurden die örtlichen Gegebenheiten bezüglich der überwinterten oder rastenden Wildvogelpopulation sowie des Frühjahrs- und Herbstvogelzuges berücksichtigt.

Ferner wurde bei den Risikogebieten der amtlich festgestellte Ausbruch bei einem Wildvogel im Bereich Regentaläue berücksichtigt. Der im Ortsbereich von Wetterfeld tot aufgefundene Wildvogel (Graugans) gehörte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den in großer Zahl vorhandenen Graugans- bzw. Wildwassergeflügelpopulationen, die sich derzeit in der Regentaläue zwischen Roding und Cham aufhalten. Somit sind die Uferbereiche des Regens und der Regentaläue auch als Risikogebiet für die Einschleppung anzusehen.

Aus fachlicher Sicht wurde es für notwendig erachtet, dass das Gebiet mit der Aufstallungspflicht in diesem Bereich alle Ortsteile von Gemeinden umfasst, die einen eintausend Meter breiten Uferstreifen beidseits des Regenflusses tangieren. Unter Berücksichtigung des Zug- und Rast- sowie des Nahrungsaufnahmeverhaltens der Wildvögel war flussaufwärts die gesamte Regentalau mit dem Vogelschutzgebiet Röhelseeweiher miteinzuschließen, so dass die östliche Begrenzung des Aufstallungsbereiches durch die Grenze dieses Vogelschutzgebietes kurz vor Chamerau natürlicherweise vorgegeben war. Flussabwärts war der gesamte Auenbereich des Regenflusses bis einschließlich des Ortsteiles Wiesing der Gemeinde Roding mit ein zu beziehen. Für den Landkreis Cham wurden nach vorstehend genannten Kriterien die unter Ziffer 2 des Tenors genannten Bereiche als Risikogebiete festgelegt.

Aufgrund des im Sachverhalt geschilderten hochdynamischen Ausbruchsgeschehens bei Wildvögeln und der vereinzelt Ausbrüche bei Hausgeflügel in Bayern ist eine Aufstallung innerhalb der festgelegten Risikogebiete geboten. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) und für die in Restriktionsgebieten gelegenen Geflügelhaltungen immens.

Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 HPAI, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Zur Verhinderung der Übertragung des Virus in die Hausgeflügelbestände ist es notwendig, dass in besonders gefährdeten Gebieten, in denen Rast- und Sammelgebiete für Wildvögel bekannt sind, die Hausgeflügelbestände aufgestellt werden.

Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft im Gebiet des Landkreises Cham entstehen kann, nachrangig sind.

Die unter Ziffer 2 der Verfügung getroffene Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt unter Ziffer 3 des Tenors ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Der Vorbehalt des Widerrufs ist notwendig, weil ein Widerruf der Gebietsfestlegung insgesamt oder für einen Teil zur Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich sein kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich eine oder mehrere Festsetzungsvoraussetzungen nachträglich ändern oder wegfallen.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit diese nicht bereits nach § 37 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 TierGesG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbar sind.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare

Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht (Ziffer 6 der Verfügung), sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Cham
Cham, den 04.03.2021

Franz Löffler, Landrat

Hinweise:

1. Die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 01.02.2021 (Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen, Fütterungsverbot für Wildvögel, Verbot von Veranstaltungen) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind weiterhin zu beachten.
2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeflPestSchV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen.
4. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 17 GeflPestSchV und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
6. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 - sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
7. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 GeflPestSchV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

In Abdruck (per Mail)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schleinkoferstr. 10
93413 Cham

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck (jeweils per Mail)

Gemeinde Arnschwang
Gemeinde Arrach
Stadt Bad Kötzing
Gemeinde Blaubach
Stadt Cham
Gemeinde Chamerau
Gemeinde Eschlkam
Stadt Furth im Wald
Gemeinde Grafenwiesen
Gemeine Hohenwarth
Gemeinde Lam
Gemeinde Lohberg
Gemeinde Miltach
Gemeinde Neukirchen b. Hl. Blut
Gemeinde Pemfling
Gemeinde Pöding
Gemeinde Reichenbach
Gemeinde Rimbach
Stadt Roding
Gemeinde Rötz
Gemeinde Runding
Gemeinde Schönthal
Gemeinde Walderbach
Stadt Waldmünchen
Gemeinde Weiding
Gemeinde Zell

jeweils mit der Bitte um örtliche Bekanntmachung

In Abdruck (jeweils per Mail)

Polizeiinspektion Bad Kötzing
Polizeiinspektion Furth im Wald
Polizeiinspektion Roding
Polizeiinspektion Cham
Polizeistation Waldmünchen

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

In Abdruck (per Mail)

Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 54
93039 Regensburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck (per Mail)

Kreisverband Cham der Rassegeflügelzüchter e.V.
1. Vorsitzende
Hans Ederer
Sandgasse 129
93057 Regensburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung